

(2) Die jeweils festgesetzten Einzelhandelsverkaufspreise (Höchstpreise) für frisches Gemüse und Obst sind in allen Verkaufseinrichtungen, in denen Gemüse und Obst an die Verbraucher verkauft wird, sichtbar auszuhängen. Desgleichen sind die geltenden Abnahme- und Gütebestimmungen für Gemüse und Obst zur Einsichtnahme auszulegen. Ausgenommen von der Auslegungspflicht der Höchstpreise und Gütebestimmungen sind die Verkaufseinrichtungen der Erzeuger auf Bauernmärkten,

(3) Die Verkaufsstellenleiter des sozialistischen Einzelhandels sind zur Vermeidung von Handelsverlusten verpflichtet, die Preise für verderbgefährdetes Gemüse und Obst rechtzeitig herabzusetzen.

§ 7

Die Preise, Handelsspannen und Abgeltungssätze für Wildfrüchte werden jeweils vor Beginn der Saison durch das Ministerium für Handel und Versorgung besonders festgelegt.

§ 8

Fordern oder zahlen Erzeuger, Erfassungs- und Aufkaufbetriebe, Groß- oder Einzelhandelsbetriebe höhere als die auf Grund dieser Preisordnung festgelegten Handels- oder Verbraucherpreise, oder verstoßen sie in anderer Form vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Preisordnung, so werden die Bestimmungen des Preisstrafrechts angewendet.

§ 9

(1) Diese Preisordnung tritt am 21. März 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 1055 vom 16. Juni 1958 — Anordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für frisches Gemüse und Obst — (GBl. I S. 562) außer Kraft.

Berlin, den 12. März 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
M e r k e l

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 1055/1

Die Abgeltungssätze laut § 2 dieser Preisordnung gelten für folgende Mengeneinheiten:

Bezeichnung	Mengeneinheit
I. Gemüse	
Blumenkohl	je 100 Stück
Champignon (Kultur-)	je 100 kg
Chicoree (Treibware)	je 100 kg
Chinakohl	je 100 kg
Endivien	je 100 kg
Gemüsebohnen	
einschließlich Puffbohnen	je 100 kg
Gemüseerbsen	je 100 kg
Gemüsepaprika	je 100 kg
Grünkohl	je 100 kg
Kohlrabi mit Laub	je 200 Stück
Kohlrabi ohne Laub	je 100 kg
Kohlrüben	je 100 kg
Kürbis	je 100 kg
Meerrettich	je 100 kg

Bezeichnung	Mengeneinheit
Melonen	je 100 kg
Möhren mit Laub	je 2000 Stück oder 100 20er Bund
Möhren ohne Laub	je 100 kg
Porree	je 100 kg
Radieschen und Eiszapfen	je 10 000 Stück
Rettich	je 100 kg
Rettich (Bundware)	je 1000 Stück
Rhabarber	je 100 kg
Rosenkohl	je 100 kg
Rotkohl	je 100 kg
Rote Rüben	je 100 kg
Kopfsalat	je 300 Stück
Feldsalat (Schnittsalat)	je 100 kg
Schnittlauch	je 100 kg
Schnittpetersilie	je 100 kg
Schwarzwurzel	je 100 kg
Sellerie mit Laub	je 200 Stück
Sellerie ohne Laub	je 100 kg
Spargel	je 100 kg
Spinat	je 100 kg
Tomate^ aller Art	je 100 kg
Weißkohl	je 100 kg
Wirsingkohl	je 100 kg
Wurzelpetersilie	je 100 kg
Zwiebeln mit Lauch	je 1000 Stück
Dauerzwiebeln	je 100 kg
Zwiebellauch	je 100 kg

II. Obst

Beerenobst aller Art	je 100 kg
Kernobst aller Art	je 100 kg
Steinobst aller Art	je 100 kg

Anordnung

**Über das Statut der Hafenbehörde des Rates
des Bezirkes Rostock.**

Vom 9. März 1960

Auf Grund des § 2 der Zweiten Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Verbesserung und Vereinfachung der Arbeitsweise und Organisation der Schifffahrt (GBl. I S. 130) wird für die Hafenbehörde des „Rates des Bezirkes Rostock“ folgendes Statut erlassen:

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Hafenbehörde des Rates des Bezirkes Rostock (nachstehend Hafenbehörde genannt) ist juristische Person und untersteht dem Rat des Bezirkes Rostock.

(2) Sitz der Hafenbehörde ist Rostock.

(3) Die Hafenbehörde ist eine Haushaltsorganisation. Sie unterhält Hafenämtner, Hafenmeistereien, Lotsen- und Seenotrettungsstationen.

§ 2

Aufgaben

Der Hafenbehörde obliegt die Koordinierung der Aufgaben und Arbeiten in den Seehäfen der Deutschen